

S a t z u n g

der Stadt Markdorf vom 23.2.2010

zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 23.2.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) beschlossen:

Artikel 1

In § 37 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Absatz 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

Artikel 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr,

3. je Hektar Intensivobstfläche 30 cbm/Jahr,

4. je Hektar Streuobstbaufläche 10 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 cbm/Jahr betragen.

Die Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Artikel 3

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 oder bei Anlieferungen gemäß § 38 Abs. 3 beträgt je cbm Abwasser **1,95 €**.

Artikel 4

Nach § 42 wird folgender § 42 a neu eingefügt:

§ 42 a

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Satz 2 beträgt 1,30 €/Monat.

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 5

§ 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 und § 42 a Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

Artikel 6

§ 44 Absatz 2 Satz 1 (Vorauszahlungen) erhält folgende Fassung:

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen.

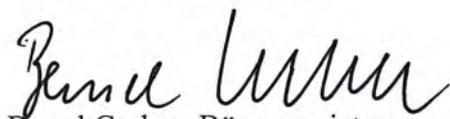
Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 41, 42, 43 Absatz 1 und 44 Absatz 2 Satz 1 der Abwassersatzung vom 27.11.2007 (zuletzt geändert am 10.2.2009) außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007 (zuletzt geändert am 10.2.2009) bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 24.2.2010


Bernd Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.